

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/477 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1984 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg
über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze

A. Problem

Neufassung der Bestimmungen über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze auf der Grundlage der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 und der am 31. Mai 1815 in Wien, am 26. Juni 1816 in Aachen sowie am 7. Oktober 1816 in Kleve geschlossenen Verträge zwischen dem Königreich Preußen und dem Königreich der Niederlande unter Berücksichtigung der grenzbildenden Eigenschaft der Grenzflüsse.

B. Lösung

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Erst bei der ersten gemeinsamen Überprüfung der Grenzzeichen, die spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages durchzuführen ist, werden geringfügige Kosten entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/477 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1987

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Stercken	Schwarz	Voigt (Frankfurt)	Dr. Lippelt (Hannover)
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Schwarz, Voigt (Frankfurt), Dr. Lippelt (Hannover)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages, am 17. September 1987 zur federführenden Beratung an den Auswärtigen Ausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen worden. Der Innenausschuß hat empfohlen, der Vorlage zuzustimmen. Die Beschlußempfehlung des Auswärtigen Ausschusses beruht auf den Beratungen in der Ausschußsitzung am 11. November 1987.

Der Vertrag hat historischen Hintergrund. Er geht von der Grenzziehung aus, wie sie sich aus Verträgen ab 1815 ergeben haben. Diese Verträge bestimmten die

Flüsse Mosel, Sauer und Our mit Ausnahme eines Teiles der Our zur Grenze, wobei diese Grenzgewässer „beiden Staaten gemeinschaftlich angehören“ sollten.

Diese Formulierung hatte in der Folgezeit innerstaatlich zu unterschiedlichen Auslegungen geführt, die, insgesamt betrachtet, durch diesen Vertrag beseitigt werden sollen.

Der Auswärtige Ausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundestag, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 11. November 1987

Schwarz Voigt (Frankfurt) Dr. Lippelt (Hannover)

Berichterstatter